

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man eine oder mehrere Personen als gesetzliche(n) Vertreter für den Fall bestimmen, dass man seine Angelegenheiten nicht (mehr) selbst regeln kann. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf einzelne Bereiche, z.B. Gesundheitsfürsorge (medizinische Maßnahmen, Einsichtnahme in Krankenakte, freiheitsbeschränkende Maßnahmen), Wohnung-/ aufenthalt, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen und Gerichten sowie die Vermögensverwaltung beziehen oder sich auf alle Angelegenheiten erstrecken. Im letztgenannten Fall wird häufig eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt.

Achtung: Die Formulierung, dass eine andere Person „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ bevollmächtigt wird, deckt mehrere wichtige Fälle nicht ab. Erforderlich ist eine ausdrückliche schriftlich Bevollmächtigung bei Zustimmung zu ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen, bei denen Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation), bei Entscheidung über eine zum Schutz des Vollmachtgebers notwendige geschlossene Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahme oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen (etwa Anbringen eines Bettgitters) und bei Einwilligung in eine Organspende.

Eine Vorsorgevollmacht sollte aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft zumindest **schriftlich** verfasst werden. Dies kann handschriftlich, am Computer oder auf einem geeigneten Vordruckmuster erfolgen. Wichtig ist, dass die Vollmacht eigenhändig unterschrieben ist und möglichst auch Ort und Datum angegeben sind. Für bestimmte Geschäfte (z.B. Grundstücksgeschäfte, Aufnahme von Verbraucherdarlehen) ist eine **notarielle Beurkundung** der Vollmacht **oder öffentliche Beglaubigung** durch die Betreuungsbehörde erforderlich. Durch eine notarielle Beurkundung können auch mögliche Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung oder der Unterschrift beseitigt werden.

Es ist wichtig, dass die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Dies kann z.B. sichergestellt werden, indem man die Vollmacht an einem für die Vertretungsperson leicht zugänglichen und ihr bekannten Ort verwahrt (z.B. häuslicher Schreibtisch) oder die Vollmacht der Vertretungsperson vorsorglich bereits aushändigt (mit der Maßgabe diese nur in den besprochenen Fällen zu verwenden). Die Vollmacht kann auch einer anderen Vertrauensperson zur Verwahrung übergeben werden, mit der Maßgabe, diese im Bedarfsfall an die bevollmächtigte Person auszuhändigen.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Empfehlenswert ist die Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister, damit das Gericht jederzeit klären kann, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt.

Eine sinnvolle Ergänzung zur Vorsorgevollmacht, die nur einer Person erteilt werden sollte, der man uneingeschränkt vertraut, sind Patienten- und Betreuungsverfügung. (**Hinweis:** Zum Bezug aktueller Informationen siehe Links S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.** folgt)

Eine gute Ergänzung zur Vorsorgevollmacht sind die **Patientenverfügung** und die **Betreuungsverfügung**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz unter <http://www.bmi.bund.de> (Service > Broschüren und Informaterial > Vorsorgevollmacht).

Das Wichtigste für den Notfall - Allgemein

Betreuungsverfügung

Kann man seine Angelegenheiten, z.B. nach einem Unfall, einer Krankheit oder bei Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter, ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln und es liegt keine Vorsorgevollmacht vor, bestellt das Betreuungsgericht regelmäßig einen rechtlichen Betreuer. Mit einer Betreuungsverfügung kann man im Vorhinein festlegen, wen das Gericht in einer solchen Situation als Betreuer einsetzen oder aber keinesfalls bestellen soll. Möglich ist es auch, mehrere Betreuer vorzuschlagen (z.B. den Bruder für Gesundheitsfragen und den Sohn für finanzielle Angelegenheiten). Auch können inhaltliche Vorgaben für den Betreuer in die Verfügung aufgenommen werden (z.B. welche Wünsche und Gewohnheiten berücksichtigt werden sollen, ob eine Pflege zu Hause oder in einem (bestimmten) Pflegeheim gewünscht wird). Das Gericht und auch der oder die Betreuer sind an die Betreuungsverfügung gebunden, soweit sie nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft.

Eine Betreuungsverfügung statt einer Vorsorgevollmacht kommt meist in Betracht, wenn eine Person, der man vollständig vertraut, fehlt.

Die **Betreuungsverfügung** kann auch mit einer **Vorsorgevollmacht** verknüpft werden und dann zur Geltung kommen, wenn die Vollmacht nicht wirksam ist oder bestimmte Lebensbereiche nicht umfasst. Die Ergänzung durch eine **Patientenverfügung** ist ebenfalls ratsam. Damit können Sie darauf einwirken, wer Sie vertreten soll, für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Besondere Formvorschriften bestehen für die Betreuungsverfügung nicht. Aus Beweisgründen ist es aber ratsam, diese schriftlich zu verfassen und zu unterschreiben.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz unter <http://www.bmj.bund.de> (Service > Broschüren und Infomaterial > Betreuungsrecht).